

Statuten Spitex Region Aargau Ost ab 01.01.2025

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Spitex-Verein Region Aargau Ost ¹, in der Folge Verein oder Spitex genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen und erbringt diese gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den mit den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam zu erbringen und die dazu notwendigen Prozesse und Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonalen Dachverbände sein.

Die Spitex erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärzten, Spitälern, Pflegeheimen und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten und zu pflegenden Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Spitex ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und der Entwicklung anzupassen.

Die Spitex kann Dienstleistungen für andere Organisationen anbieten oder von anderen Organisationen übernehmen.

Die Spitex kann ihr Dienstleistungsangebot, beispielsweise in Richtung Komfort-Leistungen, bei Vorliegen von Marktbedürfnissen und gesicherter Finanzierung erweitern.

Die Spitex kann ihre Dienstleistungen bei gesicherter Finanzierung auch in Gemeinden anbieten, mit denen keine Leistungsvereinbarung besteht.

Die Spitex kann sich an Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

Es bestehen zwei Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder
2. Haushalte/Wohngemeinschaften

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

¹ Aus Gründen zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche oder geschlechtsneutrale Schreibweise verwendet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass damit explizit auch immer die weibliche Schreibweise gemeint wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

Art. 5 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen Ausschüsse und Kommissionen bilden.

a) Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Die Einladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle schriftlich unter Anführung des Zwecks beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Stimmenzähler
- Berufung und Abwahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Gewinnverwendung
- Entlastung des Vorstands

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung voraus. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen und offenem Handmehr gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig

Beschlüsse können auch über dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) erfolgen.

b) Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung/Verfahren

Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Spitex-Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.

Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind. Ebenso ist auf zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für Telefonkonferenzen und Onlinesitzungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied eine Präsenzsitzung verlangt. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind
- Strategische Weiterentwicklung der Spitex
- Festlegung des Organigramms
- Verabschiedung des Budgets und termingerechte Einreichung an die Vertragsgemeinden
- Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Vertragsgemeinden
- Rekrutierung, Führung und Entlassung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Konzepten
- Genehmigung von Tarifen für Dienstleistungen

Art. 11 Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis und die finanziellen Kompetenzen.

Die Regelung zur Zeichnungsbefugnis sieht zwingend die Kollektivunterschrift vor.

Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand im Organisationsreglement (OrgR) erlassen.

c) Geschäftsleitung

Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die operative Führung verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

Die Geschäftsleitung (ein oder mehrere Mitglieder) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsleitung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt im Organisationsreglement (OrgR).

d) Revisionsstelle

Art. 13 Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Vermögenserträge

Die Tarife der Hauswirtschaft werden für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich festgesetzt; vorbehalten sind gesetzliche Regelungen.

Art. 15 Fonds

Der Vorstand kann nach den jeweiligen, vom Vorstand erlassenen, Bestimmungen Fonds einrichten. Er nimmt diesbezügliche Beschlüsse in sein Protokoll auf und orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Entschädigung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

V. Haftung

Art. 18 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und Nachschusspflicht seitens der Mitglieder sind ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der SpiteX zuweist, fällt das Liquidationsbetreffnis im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden zurück, mit denen zu diesem Zeitpunkt eine Leistungsvereinbarung besteht.

Art. 20 Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

VII. Inkraftsetzung

Art. 21 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2024 per 01.01.2025 in Kraft.

Spreitenbach, 22. Mai 2024

Präsidentin



Heidi Sami

Vizepräsident



Bernhard Gerig